

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 18 90

Bern, 8. Mai 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Beschlagnahme
Strafverfahren wegen Hehlerei

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 20. Februar 2018 (BM 17 54365)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Hehlerei im Zusammenhang mit einem von ihm 2017 in Portugal gekauften Fahrzeug BMW X6. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung vom 20. Februar 2018 und die Herausgabe des Fahrzeugs. In ihrer Stellungnahme vom 21. März 2018 schliesst die Generalstaatsanwaltschaft auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 25. April 2018 hält der Beschwerdeführer an seinem Rechtsbegehren fest.
2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Nach Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben sind oder wenn sie einzuziehen sind.

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, macht sich der Hehlerei schuldig (Art. 160 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]).
4.
 - 4.1 Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der von der Staatsanwaltschaft bloss behauptete Diebstahl in Belgien sei nicht nachgewiesen. Er habe das Fahrzeug gutgläubig erworben. Er sei gemäss Art. 714 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) der rechtsgültige Eigentümer des Fahrzeugs.
 - 4.2 Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, das Fahrzeug habe anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer als dasjenige bestimmt werden können, das 2014 in Belgien gestohlen worden sei. Ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug gutgläubig erworben habe, lasse sich aktuell nicht beantworten. Im Weiteren bestehe gegen den Beschwerdeführer ein hinreichender Tatverdacht des Versicherungsbetrugs. Die Herausgabe des Fahrzeugs komme derzeit nicht in Betracht.
 - 4.3 In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, er habe bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht verlangt. Es sei ihm damals indes mitgeteilt worden, dass bis auf ein Polizeiprotokoll noch keine relevanten Akten vorhanden seien. In ihrer Stellungnahme behaupte die Generalstaatsanwaltschaft nun, dass der Diebstahl des Fahr-

zeuges habe nachgewiesen werden können und dass dies den Verfahrensakten entnommen werden könne. Weshalb beim Antrag auf Akteneinsicht dieser Nachweis nicht zugestellt worden sei, bleibe unverständlich. Die Behauptungen der Staatsanwaltschaft seien unbegründet. Es sei nicht nachvollziehbar, was für Manipulationen am Fahrzeug durchgeführt worden seien. Die angebliche Manipulation der Laufleistung sei nicht ersichtlich. Das Fahrzeug sei in Portugal und in der Schweiz durch Automechaniker geprüft worden. Diese hätten keine Manipulation festgestellt. Wäre das Fahrzeug dennoch gestohlen worden, wäre dies für den Beschwerdeführer nicht ersichtlich gewesen. Der Beschwerdeführer wisse nichts davon, dass der Wagen Totalschaden erlitten habe. Die Staatsanwaltschaft behaupte, dass aufgrund der Abnutzungen am Fahrzeug die Laufleistung von 64'392 km falsch sei. Die Abnutzungen deuteten indes nicht auf eine höhere Laufleistung hin. Beim Kauf des Fahrzeugs habe der Beschwerdeführer sämtliche Unterlagen erhalten, inkl. aktenkundigen originalen Fahrzeugausweises. Dieser zeige, dass die vorherige Eigentümerin des Fahrzeugs C. _____ gewesen sei und dass das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern diesen mit Stempel vom 7. Juli 2017 ersetzt habe. Der Beschwerdeführer habe nicht wissen können, dass das Fahrzeug gestohlen worden sei.

5. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Diebstahl in Belgien sei nicht nachgewiesen, kann mit der Generalstaatsanwaltschaft auf die Verfahrensakten verwiesen werden. Aus diesen ergibt sich, dass der BMW X6 anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer bestimmt werden konnte als derjenige, der im Jahr 2014 in Belgien gestohlen und zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Der Hinweis der Verteidigung auf fehlende Akteneinsicht sowie das Argument, die Ausführungen der Staatsanwaltschaft seien deswegen reine Behauptungen, sind unbehelflich. Es wäre ihr insbesondere im Beschwerdeverfahren offen gestanden, (erneut) Einsicht in die Verfahrensakten zu verlangen. Der Diebstahl darf als nachgewiesen angesehen werden (vgl. Berichtsrapport vom 11. Dezember 2017, S. 2 f.; Fotodossier vom 15. Dezember 2017, S. 4-6).

Ob der Beschwerdeführer das Fahrzeug gutgläubig erworben hat oder nicht, lässt sich noch nicht abschliessend beantworten. Die Strafuntersuchung wegen Hehlerei steht noch am Anfang. Die Akten zeigen, dass die Umstände des Erwerbs des Fahrzeugs noch nicht endgültig geklärt werden konnten. Der Beschwerdeführer machte anlässlich seiner Einvernahme vom 24. Januar 2018 verschiedene eher schwierig nachvollziehbare Aussagen (vgl. bspw. Z. 305, 397 ff., 457 ff., 525 ff.). Dass das Fahrzeug nach dem derzeitigen Stand der Dinge ohne Servicebuch verkauft wurde und dass offenbar die Abnutzungen am im Jahr 2008 produzierten BMW X6 entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht die angegebene Laufleistung von 64'392 km widerspiegeln, hätten Zweifel beim Beschwerdeführer hervorrufen müssen (vgl. dazu Berichtsrapport vom 11. Dezember 2017, S. 3 [Laufleistung gemäss Servicehistorie von BMW am 12. April 2011: 96'589 km]; Blatt Fahrzeugdaten-Recherche vom 27. November 2017 [Auslieferungsdatum des Fahrzeugs: 5. Mai 2008]). Er konnte – gerade als autoaffine Person – nicht unbedarft davon ausgehen, dass das Fahrzeug in Portugal legal zum Verkauf angeboten wurde. Insofern ist ein hinreichender Tatverdacht wegen Hehlerei zu bejahen.

Die Eigentumsverhältnisse (Art. 641 ZGB) am Fahrzeug sind unklar. Einerseits wurde es in Belgien als gestohlen gemeldet, weshalb Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine dortige Versicherung das Eigentum daran erworben hat. Andererseits erlitt das Fahrzeug in Portugal Totalschaden, weshalb auch diesbezüglich eine Versicherung involviert sein könnte, die einen Eigentumsanspruch am Fahrzeug hat (vgl. dazu EV Beschwerdeführer vom 24. Januar 2018, Z. 588 ff.). Soweit der Beschwerdeführer in der Replik plötzlich ausführen lässt, er habe nicht gewusst, dass das Auto einen Totalschaden habe, so ist auf den Berichtsrapport vom 11. Dezember 2017, S. 2 hinzuweisen (Die Kontaktaufnahme des EL-Fall mit dem Fahrzeughalter [...] ergab, dass er mit dem BMW X6 [...] in Portugal einen VU gehabt habe, wobei der betreffende PW Totalschaden erlitten habe.). Die Staatsanwaltschaft hat die Umstände dieser Vorfälle allenfalls rechtshilfeweise zu klären, um herauszufinden, wer der rechtmässige Eigentümer des BMW X6 ist. Erst dann kann der Wagen gegebenenfalls herausgegeben werden (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO). Subsidiär könnte das Fahrzeug zur späteren Einziehung beschlagnahmt bleiben, falls es durch eine Straftat erlangt worden ist (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB). Eine Herausgabe an den Beschwerdeführer kommt aktuell nicht in Betracht.

Im Weiteren hält die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht fest, dass gegen den Beschwerdeführer ein gewisser Tatverdacht auch wegen Versicherungsbetrugs besteht (vgl. EV Beschwerdeführer vom 24. Januar 2018, insb. Z. 693 ff., 817 ff., 904 ff. sowie Fotodossier vom 15. Dezember 2017, S. 9 f.). Die entsprechende Anzeige wurde von der Polizei noch nicht erstellt, weshalb das Verfahren (noch) nicht auf diesen Vorwurf ausgedehnt wurde. In diesem Zusammenhang stehen die Ermittlungen also ebenfalls noch am Anfang. Das Fahrzeug BMW X6 wurde zwar vom Unfalltechnischen Dienst der Kantonspolizei bereits untersucht. Es erscheint indes möglich, dass es weiterhin – zur Klärung des neuen Vorwurfs – als Beweismittel im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer benötigt wird. Mithin erweist sich eine Beschlagnahme auch diesbezüglich als zulässig.

Weil im Übrigen die Verhältnismässigkeit der Massnahme gewahrt ist, da die öffentlichen Interessen an der Aufklärung der mutmasslichen Straftaten die Interessen des Beschwerdeführers an einer Fahrzeugherausgabe überwiegen (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO), ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____
(mit den Akten)

Bern, 8. Mai 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.